Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

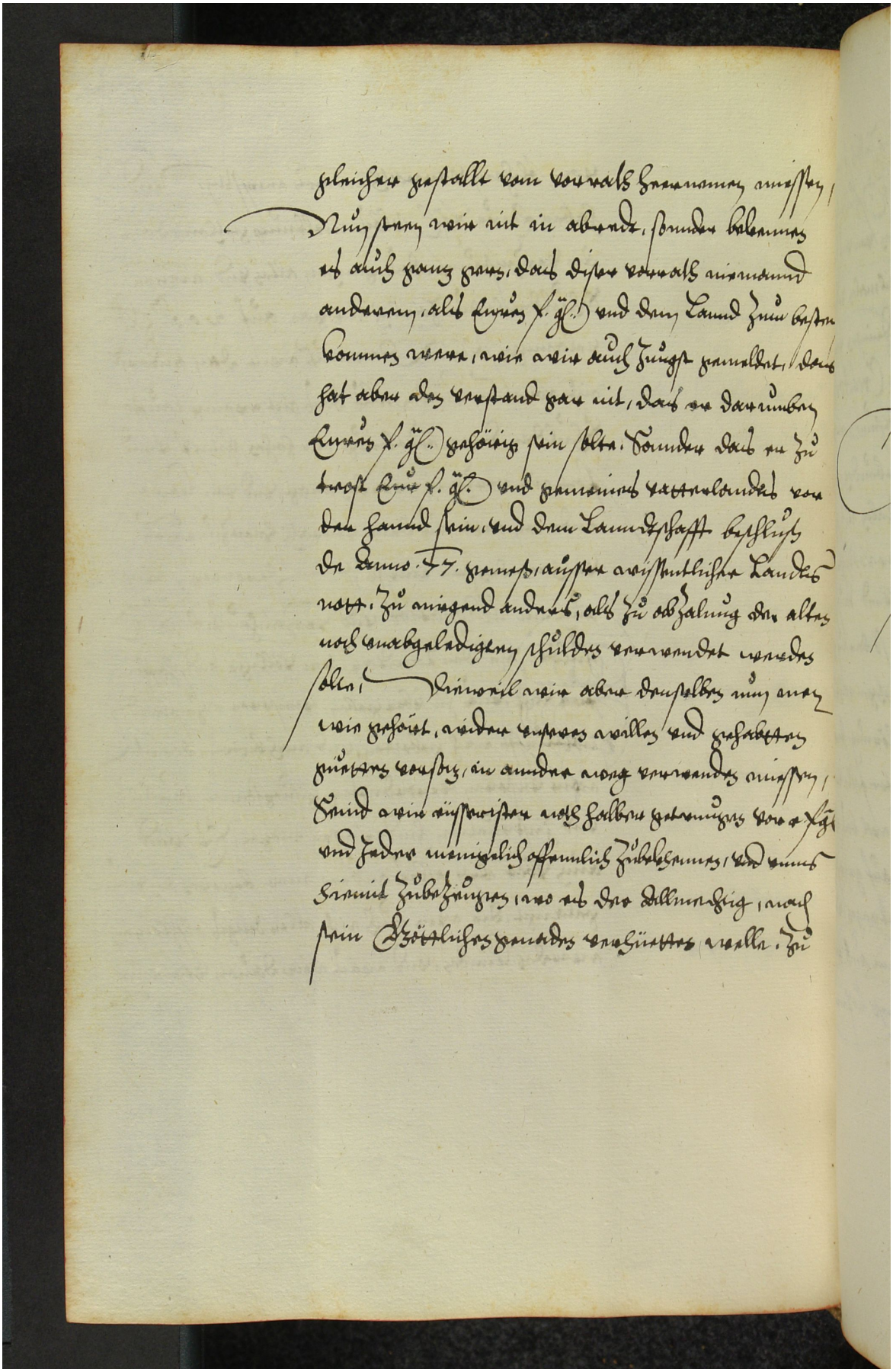

gleichen gestalt vom vorrath hereinnemen auffsetzen,
Nun seyen wir nit in abrede, sonder bekennen
es auch ganz gut, daß dieser vorrath niemand
andern, als Euer F. G. und dem Land zum besten
kommen wolle, wir wir auch zuegst gemeldet, daß
hat aber den verstand gar nit, daß er darumben
Euer F. G. gehörig sein solle. Sonder daß er zu
trost Euer F. G. und gemeinen vatterlandes von
den Land sein, und dem Landtschaft beschluß
de dato 77. gemäß, außer ordentlicher Landes
not, zu niegend andern, als zu abzahlung der alten
noch unabgeladigten schulden verwendet werden
solle, Dieweil wir aber denselben nun auch
wir gehört, wider unser willen und gefallen
zuetun verbey, in anderen wege verwenden auffsetzen,
Sind wir eußerst aus halben gehorsamen von F. G.
und Ladern meniglich offenlich zubekennen, und sunst
hiemit zubezeugen, wo es der billichkeit, auch
sein Göttlichen genaden verhüetten wolle, zu